

Corona-Information Nr. 16

Stand: 04.12.20

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Aktuelle Corona-Schutzverordnung NRW vom 30. November 2020 sowie Hilfsprogramme

Die in unserer letzten Corona-Informationen beschriebenen strengeren Regeln für den Handel (u.a. Maskenpflicht vor Geschäften und auf Parkplätzen Begrenzung der zulässigen Kundenzahl) sind jetzt auch so in der aktuell geltenden CoronaSchVO NRW umgesetzt worden. Dabei habe sich einige relevante Konkretisierungen ergeben.

Handel:

Die Regelung der zulässigen Kunden pro m² Verkaufsfläche ist jetzt wie folgt klargestellt worden:

- Die Anzahl von gleichzeitig in Ladenlokalen anwesenden Kunden darf **jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter** der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen;
- in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von **mehr als 800 Quadratmetern** darf diese Anzahl **80 Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter** der **über 800 Quadratmeter** hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen.
- Bei **Einkaufszentren, Einkaufspassagen** und ähnlichen Einrichtungen ist die **Gesamtfläche aus Verkaufsflächen und Allgemeinflächen maßgeblich**; dort ist zudem durch ein abgestimmtes **Einlassmanagement** sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden.

*Die IHK hat hierzu als Serviceleistung noch einmal **aktualisiert ein Plakat/einen Aushang** gestaltet (siehe Anlage). Sie können in dieses Dokument digital oder handschriftlich die Obergrenze Ihrer gleichzeitig anwesenden Kunden eintragen und es in beliebiger Größe unentgeltlich verwenden und ausdrucken.*

Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote:

Auch weiterhin gilt: **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt**. Allerdings weist die Landesregierung in ihren FAQs dazu auf Folgendes hin:
Geschäftliche/dienstliche Übernachtungen oder **Übernachtungen** an den Feiertagen, **um die Familie zu besuchen, sind keine touristischen Übernachtungen**.

Weitergehende Aussagen dazu, was genau unter „touristischen Zwecken“ im Sinne der Verordnung zu verstehen ist und was nicht, ist der Verordnung bzw. den FAQs leider nicht zu entnehmen. Auch ist offen, ob und in welcher Form Betriebe verpflichtet sein könnten, das Vorliegen einer nicht-touristischen Übernachtung zu überprüfen. Nach unserer Einschätzung müssen sich Unternehmen auf Erklärungen der Gäste verlassen, wenn kein anderer Eindruck offensichtlich ist. Dieser könnte z.B. gegeben sein, wenn Gäste mit Skiausrüstung anreisen.

...

- 2 -

Wir empfehlen daher, sich den nicht-touristischen Übernachtungsanlass schriftlich von den Gästen bestätigen zu lassen. Dazu haben wir eine „**Erklärung zum Übernachtungsanlass**“ entworfen. Diese stellen wir Ihnen **im Anhang** zur Verfügung.

Betrieb von Skiliften:

Auch wenn es hierzu in der CoronaSchVO NRW keine explizite Aussage gibt, so hat die Landesregierung auf Anfrage der IHK Arnsberg klargestellt: Der **Betrieb von Skiliften** ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Corona-Schutzverordnung als Einrichtung für Freizeitaktivitäten **derzeit unzulässig**.

Zwar reicht die aktuelle CoronaSchVO NRW zunächst nur bis zum 20.12.2020, nach derzeitiger Informationslage steht jedoch **zu erwarten**, dass die **Maßnahmen** darüber hinaus verlängert werden, **voraussichtlich mindestens bis zum 10.01.2021**. Ein nächstes Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten ist für den 4. Januar 2021 geplant. Wie die weiteren Maßnahmen für NRW genau ausgestaltet sein werden bleibt abzuwarten und wird dann in einer neuen CoronaSchVO NRW zu regeln sein.

Neues zu den Wirtschaftshilfen für betroffene Unternehmen:

Bundeswirtschaftsministerium und Bundesfinanzministerium haben weitere Punkte zu den Dezemberhilfen (infolge der verlängerten Schließungsanordnungen bis 20.12.20) und zu den Überbrückungshilfen III bekannt gegeben.

Die Dezemberhilfe im Überblick:

- Das **Finanzvolumen** der Dezemberhilfe wird sich voraussichtlich auf ca. 4,5 Milliarden Euro pro Woche der Förderung belaufen.
- **Antragsberechtigt** sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe.
- Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut **Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes** aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das EU-Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Zuschüsse zwischen einer und vier Millionen Euro nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe wurden von Brüssel genehmigt.
- Die **Antragstellung** wird aktuell vorbereitet. Eine genauere zeitliche Aussage ist derzeit noch nicht möglich. Die Antragstellung wird aber wieder über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen können.
Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

Die Überbrückungshilfe III im Überblick:

- „**November- und Dezember-Fenster**“ in der **Überbrückungshilfe**: Erweiterung des

...

- 3 -

Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020.

- **Erhöhung des Förderhöchstbetrags** pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro und **Ausweitung der Antragsberechtigung** durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen.
- Die **Situation von Soloselbständigen** wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine **einmalige Betriebskostenpauschale** in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen – die „**Neustarthilfe**“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 5.000 Euro als Zuschuss.
- **Der Katalog erstattungsfähiger Kosten** wird **erweitert** um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
- **Abschreibungen** von Wirtschaftsgütern werden **bis zu 50 Prozent** als förderfähige Kosten anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.
- **Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche** wird **erweitert**. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.
- Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

Aktuelle Informationen zu den Finanzhilfen finden Sie auch auf unserer Website:

www.ihk-arnsberg.de/finanzhilfen

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationssseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Besucheranschrift: Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45, 59818 Arnsberg | Tel.: 02931 878-0 | Fax: 02931 878-100
 Internet: www.ihk-arnsberg.de | USt-IdNr.: DE123879320 | Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015
 Volksbank Sauerland e. G. | IBAN: DE51 4666 0022 1818 9008 00 | BIC: GENODEM1NEH
 Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 66 | BIC: WELADED1ARN